jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/19 9ObA120/91, 9ObA55/92, 9ObA233/93, 9ObA270/93, 8ObA236/94, 9ObA180/95, 8ObA96/97v,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1991

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des nunmehr für solche Rechtsstreitigkeiten zuständigen OGH (Grundsatzentscheidung vom 15.03.1989, Arb 10771) hebt die Verwirklichung eines - oder auch mehrerer (9 Ob A 85/90) - der genannten Ausnahmetatbestände des § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG für sich allein die Sozialwidrigkeit der Kündigung nicht auf. Auch bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen eines oder mehrerer Ausnahmetatbestände muss - entgegen der früheren Rechtsprechung des VwGH (Arb 9453, 9599, 9713 ua) - eine Abwägung der bereits feststehenden, durch die Kündigung beeinträchtigten Interessen des Arbeitnehmers mit den Interessen des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung bzw der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 120/91
  Entscheidungstext OGH 19.06.1991 9 ObA 120/91
  Veröff: ZAS 1992/19 S 158 = RdW 1992,82
- 9 ObA 55/92
  Entscheidungstext OGH 18.03.1992 9 ObA 55/92
  Vgl auch; Veröff: SZ 65/43 = WBl 1992,232 = ZAS 1994/4 S 59
- 9 ObA 233/93
  Entscheidungstext OGH 08.09.1993 9 ObA 233/93
  Auch; Veröff: DRdA 1994,252 (Trost) = WBl 1994,92
- 9 ObA 270/93
  Entscheidungstext OGH 22.12.1993 9 ObA 270/93
  Auch
- 8 ObA 236/94
  Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 ObA 236/94
  Auch
- 9 ObA 180/95

Entscheidungstext OGH 17.01.1996 9 ObA 180/95
Auch

- 8 ObA 96/97v
  Entscheidungstext OGH 23.05.1997 8 ObA 96/97v
  Auch
- 8 ObA 153/97a
  Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 ObA 153/97a
  Auch; Veröff: SZ 70/112
- 8 ObA 95/03h
  Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObA 95/03h
  Auch; Beisatz: Hier: Kündigung eines Hubstaplerfahrers wegen geringfügiger Fehlleistungen und einer unangebrachten Äußerung trotz personenbezogener Gründe führt die Interessenabwägung zu einer Bejahung der Sozialwidrigkeit. (T1)
- 9 ObA 78/06w
  Entscheidungstext OGH 02.03.2007 9 ObA 78/06w
  Beisatz: Die Verwirklichung eines Ausnahmetatbestands des § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG hebt für sich allein die Sozialwidrigkeit der Kündigung nicht auf. Auch bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands muss eine Abwägung der bereits feststehenden, durch die Kündigung beeinträchtigten Interessen des Arbeitnehmers mit den Interessen des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung bzw der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. (T2)
- 8 ObA 61/07i
  Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 61/07i
  Vgl auch; Beisatz: Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. (T3)
- 8 ObA 48/08d
  Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 ObA 48/08d
  Vgl auch; Beisatz: Steht fest, dass durch die Kündigung wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt sind und andererseits in der Person des Arbeitnehmers gelegene Umstände betriebliche Interessen nachteilig berühren, dann sind diese Voraussetzungen zueinander in eine Wechselbeziehung zu setzen. Es ist eine Abwägung dieser gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen. (T4)
- 9 ObA 80/19h
  Entscheidungstext OGH 23.07.2019 9 ObA 80/19h
  Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051719

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at